

Auer Tageblatt

Veröffentlichung des Auer Tageblattes
und des Anzeigers für das Erzgebirge
am 8. August 1931. — Preis 10 Pfennig.
Gesamtdruck-Verlag Nr. 22.

Anzeiger für das Erzgebirge

Veröffentlichung des Auer Tageblattes
und des Anzeigers für das Erzgebirge
am 8. August 1931. — Preis 10 Pfennig.
Gesamtdruck-Verlag Nr. 22.

Telegramme: Engelhard Erzgebirge. Enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Auer. Postfach-Nr. 1000.

Nr. 183

Sonnabend, den 8. August 1931

26. Jahrgang

Neue Maßnahmen der Regierung

Weitere Verordnung über die Sparkassen-Gelder

Die Guthaben wieder frei

Berlin, 6. August. Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 15. Juli 1931 (Reichsgesetzblatt I S. 365) wird verordnet:

Artikel I

Vom 8. August 1931 an gelten für Guthaben aus Sparkonten und Sparbüchern (bei Banken, Sparkassen aller Art und Genossenschaften) bis auf weiteres folgende Bestimmungen:

§ 1.

Bis zum Höchstbetrage von 300 Reichsmark werden Zahlungen (Barauszahlungen und Überweisungen) ohne vorherige Kündigung geleistet. Zahlungsbefristungen, die den Anspruch auf eine Zahlung ohne vorherige Kündigung auf einen niedrigeren Betrag beschränken, bleiben unberührt.

§ 2.

1. Die Zahlung eines höheren Betrages als insgesamt eines Betrages von 300 Reichsmark innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat kann nur gefordert werden, wenn eine rechtzeitige Kündigung erfolgt ist.

2. Die Kündigungsfrist beträgt, soweit keine längere Frist ausdrücklich vereinbart worden ist, für Beträge von mehr als 300 Reichsmark bis zu 1000 Reichsmark einen Monat, für Beträge über 1000 Reichsmark drei Monate.

§ 3.

Ist vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine Kündigung erfolgt, so wird der Zeitraum vom 13. Juli 1931 bis zum 7. August 1931, soweit er in die Kündigungsfrist fällt, nicht mitgerechnet.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 8. August 1931 in Kraft; zu derselben Zeit tritt Artikel V der siebenten Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankferien vom 1. August 1931 (Reichsgesetzblatt I S. 419) außer Kraft.

Die Agrarberatungen des Reichskabinetts

Berlin, 6. August. In der letzten Kabinettsberatung vor Eintritt der Kommissar des Reichskanzlers wurden die für die nächste Zeit geplanten Agrarmaßnahmen grundsätzlich gebilligt. Die für die Durchführung der Pläne noch notwendigen Verhandlungen sind im Laufe des heutigen Tages weitgehend gefördert worden, teilweise wurden auch schon Ergebnisse erzielt, weitere dürfen für morgen zu erwarten sein. Einen sehr wesentlichen Bestandteil des Agrarprogramms stellt die beschlossene Zwischenlösung für das Getreidelagergeschäft dar. Mit der Auslieferung des Lagergetreides soll, wie W.B. Handelsdienst erfährt, die Deutsche Getreidehandels-Gesellschaft betraut werden. Die Einlagerung wird bei allen Vorgehalten erfolgen, die bereit sind, eine Garantie für die Qualitätserhaltung zu übernehmen. Die neue Lagergetreideverordnung, deren Veröffentlichung und Inkraftsetzung unmittelbar bevorsteht, soll die Möglichkeit für eine Verbilligung des Lombardkredits für landwirtschaftliche Zwecke bieten. Darüber hinaus schweben noch Verhandlungen über eine weitergehende Zinsentzugsaktion für landwirtschaftliche Kredite. Um eine möglichst weitgehende Entlastung der deutschen Getreidemärkte zu erzielen, beschließt die Reichsregierung mit größtmöglicher Beschleunigung das Exportentzins für Weizen und Roggen zu öffnen. Die Schwierigkeiten der Exportfinanzierung wegen der Finanzierung der Exportzölle hofft man durch Abschluss der deutsch-amerikanischen Kreditverhandlungen beheben zu können. Die Ausfuhr von Brotgetreide soll vorerst auf eine gewisse Zeit — wahrscheinlich bis 31. Dezember — begrenzt werden; innerhalb dieser Zeit darf nur ein Teil der exportierten Getreidemenge reimportiert werden und der Rest im zweiten Teil des Erntejahres. Die Höhe der beim Reimport zu zahlenden Abgaben steht noch nicht mit Sicherheit fest; genannt werden in diesem Zusammenhang 20 RM je Tonne für Weizen und 10 RM für Roggen. Der Verbilligungswang für Inlandsweizen soll für das ganze Erntejahr im allgemeinen mit 97 Prozent festgelegt werden, daneben dürfte jedoch noch eine zweite Quote festzulegen sein zur Regelung der Verbilligung von Auslandweizen, der auf dem Landwege herbeikommt. Genannt wird hierzu zunächst

Nur noch statutenmäßige Beschränkung

Berlin, 6. August. Amlich wird mitgeteilt: Durch die Verordnung des Reichspräsidenten über die Spar- und Girokassen vom 6. August 1931 ist den Sparkassen die Möglichkeit eröffnet worden, geeignete Unterlagen zu schaffen, auf die sie sich durch Vermittlung der Akzept- und Garantiekassen bei der Reichsbank die nötigen Kassennittel beschaffen können. Es besteht daher keine Notwendigkeit mehr, den Zahlungsverkehr der Sparkassen weiter zu beschränken, zumal das Verhalten der Bevölkerung am ersten Tage des freien Zahlungsverkehrs bei den Banken den Erwartungen entsprochen hat, die der Reichskanzler in seiner Kundfunktende ausgesprochen hat, und auch anzunehmen ist, daß die Inhaber von Sparguthaben die gleiche Besonnenheit und das gleiche Vertrauen an den Tag legen werden. Schon vom nächsten Sonnabend ab soll sich daher der Zahlungsverkehr, soweit es sich um Guthaben aus Sparkonten und Sparbüchern handelt, im wesentlichen so wie vor den Bankferientagen gestalten. Allerdings wird er sich in den Grenzen halten müssen, welche schon die — früher nicht überall streng innegehaltene — Markierung des Spar- und Giroverbandes vorseht. Diese Markierung ist bekanntlich nur, daß innerhalb eines Monats bis zu 300 Reichsmark ohne vorherige Kündigung abgehoben werden können, während die Abhebung größerer Beträge von der Einhaltung gewisser Kündigungsfristen abhängig ist.

Die Inangabelegung des vollen Zahlungsverkehrs

Berlin, 6. August. Dank der besonnenen Haltung des Publikums und der umsichtigen Vorbereitungen der Reichsbank ist die Wiedereingabelegung des Zahlungsverkehrs als vollkommen gelungen zu bezeichnen. Auch heute ist der Zahlungsverkehr in allen Teilen des Reiches ruhig und normal verlaufen. Die Einzahlungen haben fast überall die Auszahlungen überstiegen. Abhebungen erfolgten fast nur für Lohngehälter. Bei den Reichsbankkassen in Berlin überstiegen die Einzahlungen die Auszahlungen um das Vierfache. Aus der Provinz erfolgten wieder in erheblichen Beträgen Rücküberweisungen. Die eingegangenen telegraphischen Giroüberweisungen waren etwa achtmal so groß wie die an die Provinz erfolgten telegraphischen Überweisungen. — Bei den Sparkassen verlief der Verkehr ebenfalls sehr ruhig. — Einziges Problem wird gemeldet, daß bereits ausgesprochene Kündigungen von Spargeldern wieder zurückgezogen wurden. Die Reichsregierung hat deshalb beschlossen, den vollen Zahlungsverkehr bei den Sparkassen nicht erst am Montag, sondern schon am Sonnabend in Wirksamkeit zu setzen. — Bemerkenswert ist die Tatsache, daß ausländische Noten an den Bankstellen in sehr starkem Umfange wieder angeboten werden.

Reichskanzler und Reichsaußenminister in Italien

W o z e n, 6. August. Reichskanzler Dr. Brüning und Reichsaußenminister Dr. Curtius sind heute nachmittag um 16 Uhr am Brenner eingetroffen. Im Grenzbahnhof wurden sie vom deutschen Botschafter Dr. von Schubert, Legationsrat Graf Baldoni und vom Präsidenten von Bogen begrüßt. Um 17.30 Uhr wurde die Reise im Sonderzuge des Ministerpräsidenten Mussolini fortgesetzt.

Der Empfang in Rom

R o m, 7. August. Reichskanzler Dr. Brüning und Reichsaußenminister Dr. Curtius trafen in Begleitung des deutschen Botschafters in Rom, Dr. v. Schubert, 8.15 Uhr hier ein. Zum Empfang hatten sich der italienische Ministerpräsident Mussolini, Außenminister Grandi, Unterstaatssekretär Giunta, das gesamte Personal der deutschen Botschaft und andere hohe Persönlichkeiten eingefunden.

Die Besuche der deutschen Staatsmänner beim Papst

R o m 6. August. Für die Besuche des Reichskanzlers und des Reichsaußenministers beim Papst sind nunmehr die späten Nachmittagsstunden des Sonnabends mit der Kurie vereinbart worden. Dr. Brüning und Dr. Curtius werden getrennt ab 18 Uhr zunächst von Staatssekretär Pacelli und dann von Pius XI. empfangen werden. Die Besuche werden vom Kardinalstaatssekretär erwidert. Anschließend findet auf der deutschen Botschaft beim Vatikan ein Abendessen statt, an dem auch der Kardinalstaatssekretär teilnehmen wird.

Die deutsch-französischen Kreditverhandlungen

P a r i s, 6. August. Nach einer Havadmeldung verhandelte heute Direktor Schlieper von der Deutschen Bank mit Vertretern französischer Privatbanken über die Aufrechterhaltung und Verlängerung von Krediten. Direktor Schlieper hat über die Finanzlage Deutschlands Bericht erstattet und Vorschläge zu einem Abkommen gemacht. Heute und morgen prüfen die Vertreter der französischen Banken in Vollsitzen die in Berlin zu unterbreitenden Gegenanträge. In französischen Finanzkreisen besteht der Eindruck, daß man wahrscheinlich zu einer Einigung gelangen werde. Es wird betont, daß die Verhandlungen ohne offizielle Beeinflussung rein privat von Bank zu Bank geführt werden.

Glänzendes Ergebnis des ersten Zahlungstages bei der Reichsbank

Berlin, 6. August. Ein über Erwarten erfreuliches Bild von dem sehr befriedigenden Verlauf des ersten freien Zahlungstages in ganz Deutschland ergibt sich aus der Tatsache, daß sich bei allen Reichsbankanstalten im Deutschen Reich die gesamten Tageszugänge im Wertverkehr gestern auf 86 Millionen Mark stellten, die Abgänge dagegen nur auf eine Million Mark.

Die Durchführung der Devisenverordnung

Neue Richtlinien für die Devisenstellen

Weitere Erleichterungen in Aussicht

Berlin, 6. August. Die beim Inkrafttreten der Devisenverordnung an die Landesfinanzämter als Stellen für die Devisenbewirtschaftung gegebenen ersten Anweisungen konnten naturgemäß nur einen ganz vorläufigen Charakter tragen. Auf Grund der Erfahrungen der ersten beiden Tage, an denen sich die Wiederaufnahme des freien Bankverkehrs ohne Reibung vollzogen hat, und auf Grund der inzwischen eingeleiteten Verhandlungen mit den Wirtschaftskreisen kann jetzt eine erhebliche Lockerung in der Durchführung der Verordnung eintreten, die ihren Ausdruck in den nachstehenden Richtlinien findet. Es ist zu erwarten, daß auch diese vorläufigen Richtlinien nur für eine kurze Zeit Geltung haben und demnächst durch weitere Vorschriften abgeändert werden können, welche die jetzt noch bestehenden Hemmungen im Warenverkehr beseitigen.

Im wesentlichen betreffen die Bestimmungen, nach denen die Devisenstellen Anträge auf Überlassung von Devisen zu genehmigen haben, mit den Angaben, die bereits veröffentlicht wurden. Ergänzend sei noch angeführt, daß die Genehmigung der Überlassung von Devisen auch zu erteilen ist für

geschäftliche Kasandzweifen

von Gewerbetreibenden und deren Angehörigen, wenn die jäh-

liche Handelskammer bescheinigt, daß die Reise aus geschäftlichen Gründen notwendig ist und über ausreichende Dauer der Reise den angeforderten Betrag rechtfertigen. Dabei ist § 11 der Verordnung (2000-RM-Grenze) zu beachten. Für den nächstgeschäftlichen Reiseverkehr sind Genehmigungen nur dann zu erteilen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß dringende persönliche Gründe für die Durchführung der Reise vorliegen, daß der angeforderte Betrag nach Art und Dauer der Reise voraussichtlich erforderlich ist und daß gemäß § 11 der Verordnung (2000-RM-Grenze) eine ausreichende Möglichkeit für den Antragsteller, sich die erforderlichen Zahlungsmittel ohne Genehmigung zu beschaffen, nicht mehr besteht.

Im übrigen seien noch folgende Punkte der amtlichen Richtlinien erwähnt:

Zweck der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung

Ist es, den ungerichteten Abfluß von Devisen aus dem deutschen Wirtschaft zu verhindern und die vorhandenen und anfallenden Devisen zweckmäßig zu bewirtschaften. Da die Bewirtschaftung des deutschen Volkswirtschaft dienen soll, ist es in der Ausübung und technischen Anwendung bei aller gebotenen Entschiedenheit in der Bekämpfung gemeinschaftlicher Maßnahmen so zu handhaben, daß